

Ambassadorshof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Allgemeinverfügung vom 25. September 2020

betreffend

zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus

I.

Seit dem 19. Juni 2020 stuft der Bundesrat die epidemiologische Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus wieder als «besondere» und nicht mehr als «ausserordentliche» Lage ein. Er hat in diesem Rahmen die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) erlassen.

Für Demonstrationen wird seit dem 20. Juni 2020 keine Obergrenze mehr vorgesehen, wobei aber alle Teilnehmenden eine Hygienemaske zu tragen haben. Überdies erfolgten per 22. Juni 2020 verschiedene weitere Lockerungen. Treffen von mehr als 30 Personen im öffentlichen Raum sind wieder erlaubt. Zudem wurde der empfohlene Mindestabstand zwischen zwei Personen von 2 auf 1.5 Meter reduziert. Des Weiteren sind Veranstaltungen mit bis zu 1'000 Personen wieder erlaubt, wobei bei mehr als 300 Personen Unterteilungen in Sektoren von maximal 300 Personen vorgenommen werden müssen. Des Weiteren dürfen Konsumationen in Restaurants, Bars und Clubs wieder stehend erfolgen und die Sperrstunden sind aufgehoben worden. Ferner sind Wettkämpfe in Sportarten mit engem Körperkontakt wieder erlaubt. Im Übrigen wurden die Bestimmungen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen sowie die Homeoffice-Empfehlungen aufgehoben.

Seit den jüngsten Lockerungsschritten hat der Reiseverkehr wieder zugenommen. Überdies sind die Fallzahlen betreffend Ansteckungen mit dem Coronavirus seit Mitte Juni 2020 signifikant angestiegen. Es hat sich in diesem Zusammenhang insbesondere gezeigt, dass die Empfehlung des Bundes, in öffentlichen Verkehrsmitteln eine Maske zu tragen, sofern der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann, von grossen Teilen der Bevölkerung nicht berücksichtigt worden ist. Deshalb hat der Bundesrat beschlossen, ab dem 6. Juli 2020 für den öffentlichen Verkehr eine Maskenpflicht für Personen ab zwölf Jahren einzuführen. Überdies müssen sich Einreisende aus gewissen Gebieten in Quarantäne begeben.

Des Weiteren musste festgestellt werden, dass Club- und Barbesucherinnen und -besucher gegenüber den Betreiberinnen und Betreibern der betreffenden Betriebe in zahlreichen anderen Kantonen verschiedentlich falsche Kontaktangaben (z.B. falsche Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen) gemacht haben. Dadurch wurde ein rasches und zielgerichtetes Contact Tracing durch die kantonalen Gesundheitsbehörden behindert und im Ergebnis die Gesundheit einer erheblichen Anzahl von Menschen wesentlich gefährdet.

Aufgrund der steigenden Fallzahlen im Zusammenhang mit dem Coronavirus hat der Kantonsarzt die Betreiberinnen und Betreiber von Clubs und Bars, in welchen die Konsumation zumindest teilweise stehend erfolgt, mit Verfügung vom 2. Juli 2020, welche am 3. Juli 2020, 18:00 Uhr, in Kraft getreten ist, verpflichtet, die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher (Identität und Natelnummer) mittels entsprechender Kontrollen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Am 2. Juli 2020, am Abend, wurden durch den Kantonsarzt rund 280 Personen im Umfeld zweier Veranstaltungen in Grenchen unter Quarantäne gestellt. Dies war notwendig, da eine positiv auf

das Coronavirus getestete Person, trotz behördlich überprüfter und kontrollierter Isolationsmassnahmen an zwei Veranstaltungen im Raum Grenchen teilgenommen hat.

Vor diesem Hintergrund hat der Kantonsarzt mit Allgemeinverfügung vom 8. Juli 2020, welche am 9. Juli 2020, 08:00 Uhr, in Kraft getreten ist, die maximale Anzahl der Gäste in Gastwirtschaftsbetrieben (inklusive Bars und Clubs) gemäss der kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzgebung, in denen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, auf 100 Personen beschränkt. Zudem wurde angeordnet, dass bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern bzw. Teilnehmenden, sofern weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 100 Personen vorgenommen werden muss.

Der Bundesrat hat am 12. August 2020 beschlossen, das seit dem 28. Februar 2020 geltende, bis am 31. August 2020 befristete Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen per 1. Oktober 2020 aufzuheben und die betreffenden Anlässe wieder unter strengen Bedingungen zu erlauben. Die Kantone haben diese Grossveranstaltungen zu bewilligen. Sie können von der Bewilligungserteilung absehen, sofern ihre epidemiologische Situation und ihre Kapazitäten für das Contact Tracing die Durchführung der betreffenden Veranstaltung nicht erlauben. Durch die Verlängerung des Verbots von Grossveranstaltungen bis Ende September 2020 soll den Kantonen ausreichend Zeit eingeräumt werden, um das Bewilligungsregime vorzubereiten und, sofern nötig, die Kapazitäten für das Contact Tracing zu erhöhen.

Mit Allgemeinverfügung vom 18. August 2020 hat der Kantonsarzt die mit Allgemeinverfügung vom 8. Juli 2020 angeordneten Massnahmen bis am 30. September 2020 verlängert.

Die derzeitige epidemiologische Gesamtsituation in Bezug auf das Coronavirus ist weiterhin sehr labil. Es besteht nach wie vor ein starker Trend zur Zunahme der Neuansteckungen in der Schweiz. Sie bewegen sich mittlerweile wieder auf dem Niveau von letztem April. Zu diesem Zeitpunkt galt noch das Regime «der ausserordentlichen Lage». Auch im Kanton Solothurn stiegen die Fallzahlen stellenweise an. Ferner gilt es darauf hinzuweisen, dass der Kanton Solothurn topografisch mit diversen anderen Nachbarkantonen eng verzahnt ist. Dem zwischen dem Kanton Solothurn und dessen Nachbarkantonen stattfindenden Personenverkehr und dem damit einhergehenden, epidemiologischen Risiko ist ein erhebliches Gewicht zuzumessen. Ausserdem gilt es, der anstehenden Grippezeit entgegenzuwirken und eine duale Epidemie so früh wie möglich einzudämmen. Ferner ist der Wechsel der Jahreszeiten in die epidemiologische Betrachtung miteinzubeziehen. Im anstehenden Herbst und Winter werden sich die Menschen wieder vermehrt in Innenräumen aufhalten, was die Verbreitung des Coronavirus erwiesenermassen begünstigt. Je mehr Leute sich in einem Raum aufhalten und je kleiner der Raum ist, desto grösser ist das Ansteckungsrisiko. Je mehr sich die Leute vermischen (z.B. in Clubs und Bars sowie an Veranstaltungen) und je weniger Schutzmassnahmen ergriffen werden können (z.B. Abstandsbeschränkungen, Masken), desto grösser ist das Risiko einer Verbreitung des Coronavirus und desto schwieriger gestaltet sich die Nachverfolgung durch das Contact Tracing-Team. Diesbezüglich galt es und gilt es weiterhin, der Überlastung des Contact Tracing-Teams frühzeitig vorzubeugen. Des Weiteren schafft das Wiederzulassen von Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen per 1. Oktober 2020, obwohl diese einem strengen Bewilligungsregime unterstehen, ein erhebliches Potenzial für eine zusätzliche Erhöhung der Ansteckungszahlen.

Vor diesem Hintergrund gilt es mittels erneuter Verlängerung der mit Allgemeinverfügung vom 8. Juli 2020 angeordneten Massnahmen zwingend zu verhindern, dass die Fallzahlen wieder in einer Weise ansteigen, dass erneut weitergehende Massnahmen (z.B. Versammlungseinschränkungen im öffentlichen Raum, Veranstaltungsverbote, Betriebsschliessungen etc.) nötig werden. Zudem ist es zentral, das Risiko schwerer Krankheitsverläufe und Todesfälle möglichst zu minimieren. Diesbezüglich sind besonders gefährdete Personen- bzw. Personengruppen vordringlich zu schützen. Besondere Vorsicht ist namentlich deshalb geboten, weil die Langzeitfolgen von Erkrankungen mit dem Coronavirus noch nicht hinreichend geklärt sind. Die betreffenden Massnahmen werden auch in den benachbarten Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Luzern weiterhin aufrechterhalten bzw. entsprechend verlängert.

Neu sollen jedoch – im Sinne einer Lockerung – Restaurants, in denen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, von der Pflicht, die maximale Anzahl von gleichzeitig anwesenden Gästen auf 100 Personen zu beschränken, ausgenommen werden. Die betreffende Pflicht soll aber für Bars und Clubs, in denen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend an einem fest zugewiesenen Platz erfolgt, weiterhin uneingeschränkt gelten. Des Weiteren sollen mit Einkaufseinrichtungen und Märkten vergleichbare Anlässe, wie Messen und Gewerbeausstellungen, künftig nicht mehr unter den Begriff «Veranstaltungen» gemäss der vorliegenden Allgemeinverfügung fallen. Für private, in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben stattfindenden Veranstaltungen mit höchstens 300 Personen, bei denen die Personen den Organisatorinnen und Organisatoren bekannt sind, soll überdies die Pflicht zur Bildung von 100er-Sektoren neu nicht mehr gelten.

II.

1.

1.1 Betreiberinnen und Betreiber von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Betrieben sowie Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Das Schutzkonzept muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen. Eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen vorgesehen werden. Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während mehr als 15 Minuten weder der erforderliche Abstand von 1.5 Metern eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, ist die Erhebung von Kontaktdaten im Schutzkonzept vorzusehen (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Ziff. 3.1 und 4.1 Anhang Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen den kantonalen Gesundheitsbehörden auf deren Anfrage hin unverzüglich weitergeleitet werden (Art. 5 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die Betreiberinnen und Betreiber sowie die Organisatorinnen und Organisatoren haben durch geeignete Vorkehren sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist (Ziff. 4.4^{bis} Anhang Covid-19-Verordnung besondere Lage). Der Einlass von Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen, ist bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen unzulässig. Es sind hierzu geeignete Vorkehren zu treffen, namentlich die Pflicht zur Selbstdeklaration der Besucherinnen und Besucher sowie die Verweigerung des Einlasses von Personen mit offensichtlich erkennbaren Symptomen (Ziff. 5.1^{bis} Anhang Covid-19-Verordnung besondere Lage). In Gästebereichen von Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation stehend erfolgt, dürfen gleichzeitig höchstens 300 Gäste im betreffenden Gästebereich, im Lokal oder in einem Sektor anwesend sein (Ziff. 5.4 Anhang Covid-19-Verordnung besondere Lage).

1.2 Grossveranstaltungen mit über 1'000 Besucherinnen und Besuchern oder mit über 1'000 mitwirkenden Personen sind per 1. Oktober 2020 wieder erlaubt, unterstehen neu aber von Bundesrechts wegen der Bewilligungspflicht (vgl. Art. 6a f. Covid-19-Verordnung besondere Lage). Werden bei Veranstaltungen mit über 300 und bis höchstens 1'000 Besucherinnen und Besuchern beziehungsweise höchstens 1'000 Mitwirkenden Kontaktdaten erhoben, so hat eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 300 Personen zu erfolgen. Für private Veranstaltungen mit höchstens 300 Personen (z.B. Familienanlässe, Anlässe privater Vereine, Firmenanlässe), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben stattfinden und deren teilnehmende Personen den Organisatoren bekannt sind, müssen die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie gemäss Art. 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage beachtet und eine für die Einhaltung der Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten verantwortliche Person bezeichnet werden. Können weder der empfohlene Abstand noch Schutzmassnahmen getroffen werden, so gilt für den Organisator die Pflicht zur Weitergabe der Kontaktdaten der anwesenden Personen. Für Veranstaltungen mit bis zu 30 Personen gelten einzig die Vorgaben gemäss Art. 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage (Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Als Veranstaltungen im Sinne von Art. 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage gelten zeitlich begrenzte, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindende und geplante öffentliche oder private Anlässe. Diese haben in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge. Zudem ist davon auszugehen, dass es eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten (z.B. bei Theatern, Konzerten, Kongressen, Religionsfeiern und Sportwettkämpfen in Stadien und Arenen), oder dass sich die Mitwirkenden aktiv beteiligen (wie bei Breitensportanlässen). Mit Einkaufseinrichtungen und Märkten vergleichbare Anlässe, wie etwa Messen, Gewerbeausstellungen oder Jahrmärkte, bei denen sich die Personen meist geordnet durch die Verkaufs- bzw. Präsentationsbereiche bewegen, sind nicht als Veranstaltungen zu qualifizieren. Auch für diese Einrichtungen bzw. Aktivitäten besteht für die Betreibenden jedoch die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts (vgl. Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage; Änderung vom 2. September 2020 [Grossveranstaltungen], Version vom 8. September 2020, S. 1).

1.3 Sofern sich die Anzahl Personen, die identifiziert und benachrichtigt werden müssen, derart erhöht, dass das Contact Tracing nicht (mehr) praktikabel ist, kann der Kanton für eine begrenzte Zeit vorsehen, dass die Anzahl Gäste, Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmender in Einrichtungen und Betrieben sowie an Veranstaltungen über die Vorgaben der Covid-19-Verordnung besondere Lage hinaus beschränkt wird (Art. 8 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Ebenso kann der Kanton, sofern es örtlich begrenzt zu einer hohen Anzahl von Infektionen kommt oder eine solche unmittelbar droht, für eine begrenzte Zeit regional geltende – über einzelne Einrichtungen und Veranstaltungen hinausgehende – Massnahmen gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) anordnen (z.B. Verhaltensregeln). Er hört vorgängig das BAG an und informiert dieses über die getroffene Massnahme (Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die restriktiven Voraussetzungen gemäss Art. 8 der Covid-19-Verordnung besondere Lage sind gemäss Rechtsauffassung des BAG jedoch lediglich deklaratorischer Natur und vermögen die gesetzlichen Befugnisse der Kantone gemäss Art. 40 EpG nicht zu beschränken (vgl. Artikel in der NZZ vom 9. Juli 2020: Mehrere Kantone schränken Klubs und Restaurants ein – dürfen sie das überhaupt?). Es können insbesondere Veranstaltungen verboten oder eingeschränkt, Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmungen geschlossen oder Vorschriften zum Betrieb verfügt werden. Überdies können das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verboten oder eingeschränkt werden (Art. 40 Abs. 2 EpG).

1.4 Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG). Verwaltungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den betroffenen Personen auferlegt werden.

2. **In den Gästebereichen von Bars und Clubs** (inkl. Dancings, Diskotheken, Tanzlokale etc.), **in welchen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend** an einem fest zugewiesenen Platz **erfolgt (1) und in welchen** aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während mehr als 15 Minuten **weder der erforderliche Abstand von 1.5 Metern eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können (2)**, dürfen **gleichzeitig maximal 100 Gäste** anwesend sein. Es können somit verteilt über den Abend mehr als 100 Personen anwesend sein. Zudem sind **Kontakt Daten** gemäss Art. 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage (inkl. Ankunfts- und Weggangszeit) zu **erheben**. Es ist unerheblich, ob sich die Lokalität im Freien oder in einem geschlossenen Raum befindet.

Bars und Clubs können **mehrere räumlich getrennte Gästebereiche mit maximal 100 Personen** betreiben (z.B. EG/OG, Garten vorne/Garten hinten). Die **Kontakt Daten** gemäss Art. 5 der Covid-19-Verordnung sind **für jeden Gästebereich gesondert zu erheben**. **Durchmischungen** von Gästen aus den verschiedenen Bereichen sind, wenn immer möglich, zu **vermeiden**. Bereiche, die von Gästen aus verschiedenen Gästebereichen genutzt werden (z.B. Eingangsbereiche, sani-

täre Anlagen), sind so zu gestalten, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Als alternative Möglichkeiten sind Abschränkungen vorzunehmen oder eine Maskenpflicht vorzusehen.

Unter den **Begriff «Bars»** fallen Gastwirtschaftsbetriebe, in welchen in erster Linie Getränke ausgeschenkt und Snacks angeboten werden. Die Auswahl an verschiedenen Gerichten in Bars ist in den letzten Jahren stetig grösser geworden (z.B. Burger, Steaks, Fish & Chips etc.). In aller Regel handelt sich bei Bars um Gästeräume mit einer Theke als charakteristisches Ausstattungselement, an der die Gäste ihre Bestellungen aufgeben, stehen oder auf Barstühlen sitzen. Bars können eigenständige Lokale oder Teile eines Gastwirtschaftsbetriebs sein. Bars verfügen regelmässig ebenfalls über einen Gästebereich im Freien. Pubs gelten als mit Bars vergleichbare Betriebsform.

Zu den **«Clubs»** zählen Einrichtungen, die primär am Abend und in der Nacht geöffnet sind. In erster Linie werden Getränke ausgeschenkt. In den meisten Fällen besteht ein Unterhaltungsangebot (Musik, Tanz, Konzert, Discjockey etc.).

Das gastronomische Angebot erweist sich grundsätzlich als überaus breit, wobei die Übergänge von einem Betriebskonzept in ein anderes fließend sein können. Es ist anhand des konkreten Betriebskonzepts zu beurteilen, ob ein Betrieb von der vorliegenden Allgemeinverfügung erfasst wird. Hauptmerkmale von Bars und Clubs sind die stehende Konsumation und die damit verbundene, unkontrollierte Vermischung der Gäste. Die Anzahl der Stehplätze ist nicht entscheidend. Auf die Festlegung einer fixen Grenze (Stehplätze/Sitzplätze) wird deshalb verzichtet.

Restaurants werden von der Pflicht, die maximale Anzahl von gleichzeitig anwesenden Gästen auf 100 Personen zu beschränken, **ausgenommen**. Sie haben aber die **bundesrechtlichen Vorschriften einzuhalten**. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Vorgaben:

- Es ist ein Schutzkonzept gemäss Art. 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erarbeiten.
- Sofern die Konsumation in den betreffenden Gästebereichen sitzend an Tischen erfolgt, sind die Gästegruppen an den einzelnen Tischen so zu platzieren, dass der erforderliche Abstand zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben (vgl. Ziff. 3.3 und 3.5 Anhang Covid-19-Verordnung besondere Lage).
- Können aufgrund der Art, der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten gemäss Art. 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage erhoben werden. Es genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. b und Ziff. 4.5 Anhang Covid-19-Verordnung besondere Lage).
- In Gästebereichen von Restaurants, in denen die Konsumation stehend erfolgt, dürfen gleichzeitig höchstens 300 Gäste im betreffenden Gästebereich bzw. Lokal anwesend sein (vgl. Ziff. 5.4 Anhang Covid-19-Verordnung besondere Lage).

3. Organisatorinnen und Organisatoren von **öffentlichen Veranstaltungen** (z.B. Dorfeste, öffentliche Konzerte, Theateraufführungen, Gottesdienste) **und** von **privaten Veranstaltungen** (z.B. Familienanlässe, Anlässe privater Vereine, Firmenanlässe) **mit über 100 bis 1'000** Besucherinnen und Besuchern bzw. **teilnehmenden Personen** haben, **sofern** aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während mehr als 15 Minuten **weder der erforderliche Abstand von 1.5 Metern eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können**, eine **Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 100 Personen vorzunehmen**. Zudem sind **Kontaktdaten** gemäss Art. 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage **für jeden Sektor gesondert zu erheben**.

Ausserhalb der betreffenden Sektoren muss, sofern die Möglichkeit einer Durchmischung besteht, entweder der **Mindestabstand eingehalten** oder eine **Schutzmaske getragen** werden.

Handelt es sich um **Veranstaltungen mit über 100 bis 1'000 mitwirkenden Personen** (z.B. Künstlerinnen und Künstler, Tänzerinnen und Tänzer, Sportlerinnen und Sportler), gilt **für**

die **mitwirkenden Personen keine Sektorpflicht**. Eine Sektorpflicht gilt **lediglich für** die Besucherinnen und **Besucher**. Es muss aber zwingend ein Schutzkonzept erstellt werden. Können weder der erforderliche Abstand eingehalten noch zweckmässige Schutzmassnahmen ergriffen werden, sind die Kontaktdaten gemäss Art. 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erheben.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- **Private Veranstaltungen mit maximal 300 Personen**, insbesondere Familien-, Firmen- und Vereinsanlässe, **die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden und deren teilnehmende Personen den Organisatorinnen und Organisatoren namentlich bekannt sind**; für diese gilt einzig die Pflicht zur Beachtung der Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten und zur Bezeichnung einer für die Einhaltung der betreffenden Empfehlungen verantwortlichen Person. Können weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen getroffen werden, so gilt für die Organisatorinnen und Organisatoren die Pflicht zur Weitergabe der Kontaktdaten der anwesenden Personen gemäss Art. 5 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage (Art. 6 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage),
- **Veranstaltungen mit über 1'000 Besucherinnen und Besuchern bzw. teilnehmenden Personen**; diese unterliegen von Bundesrechts wegen der Bewilligungspflicht (vgl. Art. 6a f. Covid-19-Verordnung besondere Lage),
- **politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen**; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen einzig eine Gesichtsmaske tragen, wobei Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können (vgl. Art. 6c Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Nicht als Veranstaltungen im Sinne dieser Erwägung **gelten mit Einkaufseinrichtungen und Märkten vergleichbare Anlässe** (z.B. Messen, Gewerbeausstellungen, Jahrmärkte). Auch für diese Einrichtungen bzw. Aktivitäten besteht für die Betreibenden jedoch die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gemäss Art. 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Restaurantbesuche im Rahmen von Familien-, Vereins- und Firmenanlässen gelten dann als Veranstaltungen, sofern diese eine bestimmte Programmfolge (z.B. fixe Traktanden) haben. Ebenso liegt tendenziell dann eine Veranstaltung vor, wenn im Rahmen solcher Anlässe Reden oder Vorträge gehalten werden oder Darbietungen erfolgen. Handelt es sich lediglich um einen regulären Restaurantbesuch, gilt keine Sektorpflicht, es sind einzig Kontaktdaten gemäss Art. 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erheben, sofern weder der erforderliche Abstand eingehalten werden kann noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können.

Bei allen öffentlichen und privaten Veranstaltungen, bei welchen während mehr als 15 Minuten weder der erforderliche Abstand von 1.5 Metern eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, müssen aber – ausser bei Veranstaltungen bis 30 Personen und politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen – bereits von Bundesrechts wegen immer die Kontaktdaten gemäss Art. 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage erhoben werden.

4. Die Einschränkung der Anzahl Gäste in Bars und Clubs, in welchen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, und die Anordnung von zahlenmässigen Beschränkungen in Bezug auf Steh- und Sitzplatzsektoren von Veranstaltungen mit über 100 bis 1'000 Personen sind geeignete, erforderliche und zumutbare Massnahmen, um eine weitere Erhöhung der Ansteckungszahlen zu verhindern, die zweckmässige Eindämmung des Coronavirus zu ermöglichen und eine Überlastung des Contact Tracing-Systems im Kanton Solothurn zu verhindern.

Die Eingriffe in die persönliche Freiheit und die Wirtschaftsfreiheit sind verhältnismässig gering. Ebenso gilt es in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die angeordneten Massnahmen die Bar- und Clubbetreiber sowie die Organisatorinnen und Organisatoren vor weitergehenden Massnahmen, wie etwa Betriebsschliessungen und Verbot von Veranstaltungen, schützen. Zudem wird durch die betreffenden Massnahmen das Vertrauen der Bevölkerung in die Solothurner Bar- und Clubbetriebe und die Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen gestärkt.

5. Die vorerwähnten Massnahmen treten am 1. Oktober 2020, 08:00 Uhr, in Kraft und gelten bis längstens am 31. Dezember 2020.
6. Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte, jedoch nach spezifischen Merkmalen bestimmbare Vielzahl von Adressaten (sog. Allgemeinverfügung). Um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus sowie eine Überlastung des Contact Tracing-Systems im Kanton Solothurn zu verhindern, müssen die Anordnungen gemäss den Erwägungen 2 und 3 rasch getroffen werden. Deshalb ist es aus gesundheitspolizeilichen Gründen gerechtfertigt, auf eine vorgängige Anhörung zu verzichten (vgl. § 23 Abs. 2 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Da eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen überdies nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, kann diese unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert werden (§ 21 Abs. 3 VRG). Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherung der Wirkung oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann eine Publikation im ausserordentlichen Verfahren durch Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet, soziale Medien oder andere zweckmässige Mittel erfolgen. Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen (§ 11 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG; BGS 111.31]). Die Allgemeinverfügung wird demnach in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt. Bei Eröffnung durch amtliche Publikation kann auf die Begründung der Verfügung verzichtet werden (§ 21^{bis} Bst. b VRG). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Die begründete Allgemeinverfügung wird während der Beschwerdefrist beim Departement des Innern zur Einsicht öffentlich aufgelegt.
7. Die vorliegende Verfügung wird ab dem 1. Oktober 2020, 08:00 Uhr, wirksam. Einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG).
8. Vorsätzliche Verletzungen der Anordnungen gemäss den Erwägungen 2 und 3 werden mit Busse bestraft (Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG).

III.

Demnach wird **entschieden**:

- 1.1 In Gästeräumen von Bars und Clubs, in welchen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend an einem fest zugewiesenen Platz erfolgt und in welchen aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während mehr als 15 Minuten weder der erforderliche Abstand von 1.5 Metern eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, dürfen im Sinne von Erwägung 2 maximal 100 Gäste gleichzeitig anwesend sein. Zudem sind Kontaktdaten zu erheben.
- 1.2 Bars und Clubs können mehrere räumlich getrennte Gästebereiche mit maximal 100 Personen betreiben. Die Kontaktdaten sind für jeden Gästebereich gesondert zu erheben.
- 1.3 Ausserhalb der betreffenden Gästebereiche muss, sofern die Möglichkeit einer Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden.
- 2.1 Organisatorinnen und Organisatoren von öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit über 100 bis 1'000 Besucherinnen und Besuchern bzw. teilnehmenden Personen haben, sofern aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während mehr als 15 Minuten weder der erforderliche Abstand von 1.5 Metern eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, im Sinne von Erwägung 3 eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 100 Personen vorzunehmen. Die Kontaktdaten sind für jeden Sektor gesondert zu erheben.
- 2.2 Ausserhalb der Steh- und Sitzplatzsektoren muss, sofern die Möglichkeit einer Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden.

2.3 Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- Private Veranstaltungen mit maximal 300 Personen, insbesondere Familien-, Firmen- und Vereinsanlässe, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden und deren teilnehmende Personen den Organisatorinnen und Organisatoren namentlich bekannt sind,
- Veranstaltungen mit über 1'000 Besucherinnen und Besuchern bzw. teilnehmenden Personen,
- politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen.

2.4 Bei allen öffentlichen und privaten Veranstaltungen, bei welchen weder der erforderliche Abstand von 1.5 Meter eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, sind bereits von Bundesrechts wegen die Kontaktdaten zu erheben, sofern keine spezifischen bundesrechtlichen Ausnahmen bestehen.

3. Bei Nichtbefolgen dieser Anordnungen erfolgt eine zwangsweise Durchsetzung, nötigenfalls unter Beizug der Polizei. Bei schwerwiegender oder wiederholter Missachtung kann der Betrieb geschlossen werden.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 1. Oktober 2020, 08:00 Uhr, in Kraft und gilt bis längstens am 31. Dezember 2020. Auf eine vorgängige Anhörung wird verzichtet.
5. Die Allgemeinverfügung wird in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt.
6. Die begründete Allgemeinverfügung wird während der Beschwerdefrist beim Departement des Innern öffentlich aufgelegt.
7. Vorsätzliche Verletzungen von Anordnungen gemäss den Ziffern 1 und 2 werden mit Busse bestraft.

Namens des Departements des Innern



Prof. Dr. med. Lukas Fenner
Kantonsarzt

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden (§§ 29 und 66 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.